

SATZUNG

über die

Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Zeil a. Main

vom 01.01.2009

**veröffentlicht im Zeiler Wochenblatt Nr. 47
vom 20. November 2008**

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1

Gebührenerhebung

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührenart

- (1) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Friedhofbenutzungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren.
- (2) Über die Gebühren erlässt die Stadt einen Gebührenbescheid. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebenden aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte betragen für die Dauer der Ruhezeit

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in den Friedhöfen der Stadtteile Zeil, Ziegelanger, Krum, Bischofsheim und Sechsthal | |
| | ◆ für eine Einzelgrabstätte | 350,00 € |
| | ◆ für eine Familiengrabstätte | 700,00 € |
| | ◆ für eine Kindergrabstätte | 150,00 € |
| | ◆ für eine Urnengrabstätte | 150,00 € |
| b) | für die sofortige Verbringung einer Urne im anonymen Urnenfeld | 175,00 € |
| c) | für eine Urnennische | 400,00 € |
| | ◆ die Verschlussplatte für Urnennischen | 55,00 € |
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit eines Grabes hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus entrichtet werden. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- (3) Ist die Nutzungszeit einer Grabstätte abgelaufen, kann die Grabstätte gemäß § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung um 10 Jahre verlängert werden - Urnennischen, Urnengräber und Kindergräber um 5 Jahre. Dafür sind 50 v. H. der Grabgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung fällig.

§ 4

Friedhofbenutzungsgebühr

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen anlässlich einer Bestattung (Sarg oder Urne) auf einem der Zeiler Friedhöfe incl. Stadtteile wird eine Gebühr erhoben.

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Die Friedhofbenutzungsgebühr für Verstorbene, die auf einem der Zeiler Friedhöfe incl. Stadtteilen bestattet werden, beträgt | 300,00 € |
| b) | Die Friedhofbenutzungsgebühr für Verstorbene, die auf keinem der Zeiler Friedhöfe incl. Stadtteilen bestattet werden, beträgt | 150,00 € |
| c) | Für die Nutzung einer Leichenzelle mit Kühlung werden zusätzlich zur jeweiligen Friedhofbenutzungsgebühr pro angefangenen Tag erhoben | 10,00 € |
| d) | Für die Nutzung des Sezierraumes werden zusätzlich zur Friedhofbenutzungsgebühr erhoben | 100,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Grabherstellung (Aushub und Verfüllung des Grabes, Erdabfuhr)
 - a) bei Bestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren 143,20 €
 - b) bei Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahren
 - ◆ bei normaler Grabtiefe 373,20 €
 - ◆ bei Übertiefe 434,60 €
 - c) bei Urnenbeisetzung 61,40 €

2. Frostzuschlag
 - a) bei Bestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren
 - ◆ bis zu 15 cm Frost 15,30 €
 - ◆ über 15 cm Frost 30,70 €
 - b) bei Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahren
 - ◆ bis zu 15 cm Frost 33,20 €
 - ◆ über 15 cm Frost 46,00 €
 - ◆ über 30 cm Frost 56,20 €

3. Bühnenbau, soweit erforderlich 51,10 €

4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes
 - a) während der Ruhefrist
das 4-fache der Gebühr einer Grabherstellung
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
das 3-fache der Gebühr einer Grabherstellung

5. Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung nach einem anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist
das 3-fache der Gebühr einer Grabherstellung
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
das 2-fache der Gebühr einer Grabherstellung

6. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis zu 10 Jahren
jeweils die Gebühr aus Ziff. 4 und 5

§ 6**Sonstige Gebühren und Auslagen**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für Leichenausgrabungen und Umbettungen, Beseitigung von Erdaushub, Beseitigung von Grabstein und Einfassungen, Reinigung und Desinfektion des Sezierraumes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten | |
| 2. | für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. | für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte | 10,00 € |
| 4. | für die Zulassung von Gewerbetreibenden, wie Beerdigungsinstitutionen, Bildhauern usw. pro Jahr | 40,00 € |
| 5. | für die Zulassung von Gewerbetreibenden, wie Beerdigungsinstitutionen, Bildhauern usw. pro Einzelfall | 20,00 € |
| 6. | für die Zulassung auswärts verstorbener Nichteinwohner zur Bestattung in einem städtischen Friedhof | |
| | ◆ für die Beisetzung einer Leiche oder einer Urne für Verstorbene unter 5 Jahren | 30,00 € |
| | ◆ für die Beisetzung einer Leiche oder einer Urne für Verstorbene über 5 Jahren | 50,00 € |

§ 7**Entstehen**

- (1) Die Grabgebühren (§ 3) entstehen mit dem Erwerb des Bestattungsanspruchs, dem Wiedererwerb einer Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofbenutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.1997 außer Kraft.

Zeil a. Main, 28.10.2008

Stadt Zeil a. Main

Winkler
1. Bürgermeister